

DLRG Landesverband Nordrhein e.V.

Satzung

Stand: 25.03.2026

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Nordrhein e.V.

Niederkasseler Deich 293
40547 Düsseldorf

Telefon (02 11) 5 36 06-0
Telefax (02 11) 5 36 06-19

Nachdruck und photomechanische Wiedergabe sowie Überführung in Datenverarbeitung auch auszugsweise ist nur mit Quellenangabe gestattet. Die Wiedergabe zu gewerblichen Zwecken bedarf der besonderen Genehmigung durch den Herausgeber.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	5
Zur Klarstellung.....	5
I. Name und Sitz	5
§ 1 Name und Sitz.....	5
II. Zweck und Gemeinnützigkeit	5
§ 2 Zweck.....	5
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	6
III. Mitgliedschaft.....	7
§ 4 Aufnahme.....	7
§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte	7
§ 6 Stimmrecht.....	7
§ 7 Beiträge, Aufnahmeentgelte und Umlagen.....	7
§ 8 Haftung bei eigenmächtigen Handlungen.....	7
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft.....	8
IV. Struktur	8
§ 10 Einbindung in den Gesamtverein DLRG und Gliederung des Landesverbandes	8
§ 11 Bezirke und Ortsgruppen	8
V. Jugend	9
§ 12 DLRG-Jugend.....	9
VI. Organe des Landesverbandes	9
1. Landesverbandstagung.....	9
§ 13 Zuständigkeit.....	9
§ 14 Zusammensetzung.....	10
§ 15 Stimm- und Rederecht	10
§ 16 Zusammentreten.....	11
§ 17 Einberufung.....	11
§ 18 Anträge.....	11
2. Landesverbandsrat.....	11
§ 19 Zuständigkeit.....	11
§ 20 Zusammensetzung.....	12
§ 21 Stimm- und Rederecht	12
§ 22 Zusammentreten.....	12
§ 23 Einberufung.....	13
§ 24 Anträge.....	13
3. Landesverbandsvorstand.....	13
§ 25 Aufgaben.....	13
§ 26 Zusammensetzung.....	13
§ 27 Vertretungsbefugnis.....	14
§ 28 Amtszeit.....	14
§ 29 Geschäftsverteilung und geschäftsführender Vorstand.....	14
§ 30 Beauftragte.....	14
4. Schiedsgerichtsbarkeit	14
§ 31 Aufgaben.....	14
§ 32 Sanktionen.....	15

VII. Ausschüsse, Kuratorium.....	15
§ 33 Bildung von Ausschüssen	15
§ 33a Kuratorium	16
VIII. Allgemeine Bestimmungen.....	16
§ 34 Geschäftsjahr.....	16
§ 35 Einladungen	16
§ 35a Durchführung von virtuellen Versammlungen.....	16
§ 36 Anträge.....	17
§ 37 Beschlussfähigkeit	17
§ 38 Abstimmungen und Wahlen	17
§ 39 Protokoll.....	18
§ 40 Haupt- und Wahlamt.....	18
IX. Bestimmungen für Gliederungen	18
1. Allgemein 18	
§ 41 Name	18
§ 42 Zweck und Mitgliedschaft	18
2. Organe der Gliederungen	19
§ 43 Allgemein.....	19
a) Bezirks- und Ortsgruppentagung.....	19
§ 44 Zuständigkeit.....	19
§ 45 Zusammensetzung.....	19
§ 46 Zusammentreten.....	20
§ 47 Stimmrecht.....	20
b) Bezirksrat21	
§ 48 Zuständigkeit.....	21
§ 49 Zusammensetzung.....	21
§ 50 Zusammentreten.....	21
§ 51 Stimmrecht.....	22
c) Vorstand 22	
§ 52 Aufgaben.....	22
§ 53 Vorstandsämter	22
§ 54 Beauftragte.....	23
d) Schiedsgerichtsbarkeit.....	23
§ 55 Bildung des Schiedsgerichts	23
§ 56 Aufgaben und Verfahren.....	23
X. Verhältnis Landesverband – Bezirke – Ortsgruppen	23
§ 57 Kontrollrechte	23
§ 58 Eingriffsrechte.....	24
§ 59 Mitwirkungsrechte übergeordneter Gliederungen	24
§ 60 Pflichten der Gliederungen	24
§ 61 Interner Geschäftsverkehr	25
XI. Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen	25
§ 6225	
XII. Veröffentlichungsorgan	25
§ 6325	
XIII. Schlussbestimmungen.....	26
§ 64 Satzungsänderungen	26
§ 65 Auflösung des Landesverbandes.....	26
§ 66 Inkrafttreten der Satzung.....	26

**Satzung
der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Nordrhein e.V.**

Präambel

Die DLRG ist die führende Wasserrettungsorganisation. In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Nordrhein e.V. und alle ihre Gliederungen, die den Namen DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Organisation an Satzung und Leitbild der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung in Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

Zur Klarstellung

Im Folgenden werden mit Ämtern oder Aufgaben betraute Personen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kürze der Darstellung und damit einer leichteren Verständlichkeit nur in der männlichen Form bezeichnet. Hierdurch soll keine Bevorzugung von Männern und keine Diskriminierung von Frauen oder anderen Geschlechtsidentitäten zum Ausdruck kommen. Die DLRG bekennt sich ausdrücklich zur Vielfalt. Die für den Landesverband handelnden Personen führen ihre Amts- oder Funktionsbezeichnung in der jeweils für sie geltenden geschlechtsspezifischen Form.

I. Name und Sitz

§ 1
Name und Sitz

(1) ¹ Der am 7. März 1925 als Landesverband Rheinland e.V. gegründete Landesverband Nordrhein e.V. ist die Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (abgekürzt: DLRG) im Landesteil Nordrhein des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen. ² Er nennt sich

**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Nordrhein e.V.**

(2) Vereinssitz ist die Landeshauptstadt Düsseldorf.

II. Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 2
Zweck

(1) Die vordringliche Aufgabe des Landesverbandes ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

1. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
2. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
3. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
4. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
5. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

(3) Weitere, bedeutende Aufgaben des Landesverbandes sind die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

(4) Zu den Aufgaben gehören auch die

1. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
2. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
3. Förderung des Sports hinsichtlich der Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
4. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
5. Mitwirkung bei der Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie bei der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung durch die DLRG,
6. Integration und Förderung von Menschen mit Behinderung im Rahmen der Arbeit der DLRG,
7. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden und Organisationen.

(5) ¹ Der Landesverband vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. ² Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

(6) ¹ Der Landesverband bekennt sich zu einem gewaltfreien Umgang innerhalb seiner Gemeinschaft sowie in seinem Handeln nach außen. ² Gewalt jeglicher Art wird nicht toleriert. ³ Gewalt ist insbesondere jede Form unfreiwillig wirkenden Zwangs körperlicher, seelischer, psychischer oder sexualisierter Art. ⁴ Der Landesverband beugt durch Präventionsmaßnahmen dem Entstehen von Gewalt innerhalb seiner Strukturen sowie in seinem Umfeld vor. ⁵ Dies umfasst die Schaffung eines sicheren und respektvollen Miteinanders, die Sensibilisierung der Mitglieder sowie die Etablierung von Anlaufstellen für von Gewalt Betroffene. ⁶ Bei Verstößen gegen diesen Grundsatz ergreifen die Organe des Landesverbandes Maßnahmen, die sich nach der Schwere des Vergehens richten und Sanktionen bis hin zum Ausschluss aus der DLRG umfassen können. ⁷ Der Landesverband setzt sich dafür ein, das Bewusstsein für die Bedeutung von Gewaltfreiheit in seinen Tätigkeitsfeldern zu fördern und durch Aufklärung sowie Weiterbildung ein aktives Engagement gegen Gewalt zu unterstützen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) ¹ Der Landesverband Nordrhein e.V. ist eine selbständige Organisation innerhalb des Gesamtvereins DLRG. ² Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ³ Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.

(2) ¹ Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ² Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. ³ Dieser darf niemanden durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, begünstigen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

(3) ¹ Mitarbeiter des Landesverbandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer für den Landesverband entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit diese üblich, angemessen und durch Vorstandsbeschlüsse beauftragt und eingeräumt wurden. ² Näheres regelt die Wirtschaftsordnung.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Aufnahme

(1) ¹ Mitglieder des Landesverbandes können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. ² Sie erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag diese Satzung, die Satzung der DLRG sowie die geltenden Ordnungen, Anweisungen und Richtlinien (§ 62) an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die örtliche Gliederung. ² Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den jeweils übergeordneten Gliederungen.

§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

(1) ¹ Die Mitglieder üben ihre Rechte in ihrer örtlichen Gliederung aus. ² Sie werden in den übergeordneten Gliederungen durch die dafür von den jeweils zuständigen Organen gewählten Delegierten vertreten. ³ Hinsichtlich der Amtszeit der Delegierten gilt § 28.

(2) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.

§ 6 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ² Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur volljährige Mitglieder ausüben. ³ Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Landesjugendordnung.

§ 7 Beiträge, Aufnahmeentgelte und Umlagen

(1) ¹ Die Mitglieder haben die von ihrer örtlichen Gliederung festgelegten Jahresbeiträge, Aufnahmeentgelte und Umlagen zu leisten. ² Die Beiträge beinhalten die Anteile der übergeordneten Gliederungen. ³ Mitgliedsbeiträge werden zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig. ⁴ Die weiteren Fälligkeiten legt die Tagung der örtlichen Gliederung fest.

(2) Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf etwa bestehende Rückstände verrechnet.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.

§ 8 Haftung bei eigenmächtigen Handlungen

¹ Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die DLRG, der Landesverband und die Gliederungen nicht verpflichtet. ² Für Schäden haftet der Handelnde persönlich.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.

(2) ¹Die Austrittserklärung eines Mitgliedes kann nur zum 31. Dezember des Jahres erklärt werden. ²Die Erklärung muss der örtlichen Gliederung spätestens zum 30. November des Jahres schriftlich zugegangen sein.

(3) ¹Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen ab einem Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. ²Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Beiträge für die Ausfallzeiten rückwirkend fortgeführt werden. ³Die Rückwirkung hat nicht zur Folge, dass für die Dauer der Ausfallzeiten nachträglich Mitgliedschaftsrechte geltend gemacht werden können.

(4) ¹Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 32 Nummer 4. ²Den Ausschluss einer Gliederung regelt § 11 Absatz 4.

(5) ¹Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. ²Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die in seinem Besitz befindlichen Unterlagen unverzüglich an die entsprechende Gliederung abzugeben.

IV. Struktur

§ 10 Einbindung in den Gesamtverein DLRG und Gliederung des Landesverbandes

(1) ¹Der Landesverband gliedert sich in Bezirke. ²Die Bezirke können sich mit Zustimmung des Landesverbandsvorstandes in Ortsgruppen untergliedern.

(2) ¹Der Landesverband ist an die Satzung der DLRG, seine Gliederungen sind an die Satzungen sämtlicher ihnen übergeordneter Gliederungen gebunden. ²Sie müssen die sich aus diesen Satzungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen. ³Sie sind ferner verpflichtet, die auf der Satzung der DLRG beruhenden Ordnungen sowie die Beschlüsse von Organen und Gremien der übergeordneten Gliederungen umzusetzen.

(3) ¹Grenzen und Namen der Gliederungen stimmen mit den Verwaltungsgrenzen innerhalb des Landesteiles Nordrhein des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen überein. ²Ausnahmen sind nur mit Einwilligung des Landesverbandsrates möglich.

(4) ¹Landesverband, Bezirke und Ortsgruppen können zweckdienliche Tätigkeitszentren, insbesondere für Ausbildung, Wasserrettungsdienste und Katastrophenschutz einrichten. ²Die Leitung kann einem Beauftragten oder einem Ausschuss übertragen werden. ³Für Tätigkeitszentren des Landesverbandes wird ein Leiter bestellt.

§ 11 Bezirke und Ortsgruppen

(1) ¹Bezirke können nur mit Zustimmung des Landesverbandsvorstandes, Ortsgruppen nur mit Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandsvorstandes gegründet werden. ²Die Gründungsversammlung darf erst nach Vorliegen aller erforderlichen Zustimmungen durchgeführt werden. ³Wird die Zustimmung verweigert oder nicht innerhalb von zwei Monaten erteilt, können der Antragsteller oder die beteiligte Gliederung die Entscheidung durch den Landesverbandsrat beantragen. ⁴Entsprechendes gilt für die Verschmelzung oder Spaltung von Gliederungen.

(2) Gliederungen können eigene Rechtsfähigkeit aufgrund eines entsprechenden Beschlusses einer eigens hierzu einberufenen Gründungsversammlung durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen.

(3) ¹ Die Satzungen der Bezirke müssen mit den bindenden Vorschriften in den Satzungen der DLRG und des Landesverbandes, Satzungen der Ortsgruppen mit den bindenden Vorschriften in den Satzungen ihres Bezirkes, des Landesverbandes und der DLRG in Einklang stehen. ² Satzungen der Bezirke einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes. ³ Satzungen der Ortsgruppen einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandsvorstandes. ⁴ Die Zustimmung ist vor einer Eintragung der Satzung in das Vereinsregister einzuholen.

(4) ¹ Bei erheblichen Verstößen von Gliederungen gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen können Gliederungen auf Antrag des Landesverbandsvorstandes als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Gliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. ² Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat der DLRG, der Gliederung ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³ Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Absatz 2 der Satzung der DLRG. ⁴ Der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. ⁵ Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.

(5) ¹ Bei Entscheidungen nach Absatz 4 ist die Anrufung des Schiedsgerichts der DLRG möglich.
² Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

V. Jugend

§ 12 DLRG-Jugend

(1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen im Landesverband.

(2) ¹ Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit sind ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des Landesverbandes. ² Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung des Landesverbandes Nordrhein der DLRG.

(3) Aufbau und Gliederung der Jugend entsprechen denen des Landesverbandes.

(4) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die vom Landesjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Landesverbandsrates bedarf.

(5) ¹ Im Vorstand seiner Gliederung hat der Jugendvorstand Sitz und Stimme. ² Die Anzahl der Sitze wird durch die Satzung bestimmt, darf aber die Zahl zwei nicht übersteigen. ³ Der Vorstand hat im Jugendvorstand im gleichen Maße Sitz und Stimme wie der Jugendvorstand im Gliederungsvorstand.

VI. Organe des Landesverbandes

1. Landesverbandstagung

§ 13 Zuständigkeit

(1) ¹ Die Landesverbandstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Landesverbandes. ² Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten des Landesverbandes. ³ Insbesondere ist sie zuständig für

1. die Entgegennahme der Berichte der übrigen Organe sowie der Revisoren,
2. Wahlen

- a) der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes,
 - c) der Mitglieder des Schiedsgerichts,
 - d) der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundestagung,
 - e) zweier Revisoren und zweier Stellvertreter,
3. vorzeitige Amtsenthebung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 28 Satz 3,
 4. Kenntnisnahme der Wahlen zum Landesjugendvorstand,
 5. Entlastung des Vorstandes,
 6. Festsetzung von Beitragsanteilen, die die Bezirke ab dem Folgejahr bis zu einer Neufestsetzung an den Landesverband abzuführen haben, sowie von zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen bis zur Höhe eines halben Beitragsanteils und der jeweiligen Zahlungsmodalitäten,
 7. Genehmigung des Jahresabschlusses,
 8. Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
 9. Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge,
 10. Satzungsänderungen.
- (2) Die Landesverbandstagung ist öffentlich.

§ 14 Zusammensetzung

- (1) Die Landesverbandstagung setzt sich zusammen aus den
1. Delegierten der Bezirke,
 2. Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes.
- (2) ¹Die Bezirke entsenden je einen und darüber hinaus pro vollendete 1.000 Mitglieder einen Delegierten. ²Die Berechnung der Delegiertenzahlen erfolgt nach der Mitgliederstatistik des letzten Jahres vor der Landesverbandstagung. ³Stichtag ist jeweils der 31. Dezember.
- (3) Die Namen der Delegierten und Ersatzdelegierten müssen im Protokoll der Bezirkstagung beziehungsweise Versammlung des Bezirksrats enthalten sein, in der sie gewählt wurden. Das Protokoll muss spätestens zu Beginn der Landesverbandstagung vorgelegt werden.
- (4) Den Vorsitz führt in der Landesverbandstagung ein Tagungspräsidium von drei durch die Versammlung zu wählenden Mitgliedern.

§ 15 Stimm- und Rederecht

- (1) ¹Stimmberechtigt sind die Delegierten derjenigen Bezirke, die alle ihnen obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben, sowie die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes. ²Verpflichtungen in diesem Sinne sind:
1. fristgerechte Abgabe
 - a) des Statistischen Jahresberichts,
 - b) der Mitgliederstatistik und der Beitragsabrechnung,
 - c) des Jahresabschlusses nebst zugehörigen Anlagen,
 2. Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Landesverband,
 3. Erledigung von Auflagen, die durch Beschlüsse übergeordneter Organe verlangt worden sind.

(2) ¹ Ist ein Bezirk seinen vorgenannten Verpflichtungen nicht nachgekommen, so entscheidet über die Stimmberechtigung nach Bericht des Landesverbandsvorstandes und Anhörung des betroffenen Bezirkes auf dessen Antrag die Landesverbandstagung. ² Es findet keine Debatte statt.

(3) Jeder anwesende Stimmberechtigte hat eine Stimme.

(4) Bei der Landesverbandstagung haben außer deren Mitgliedern auch der Vorsitzende des Schiedsgerichts, die Revisoren und die Leiter der Tätigkeitszentren Rederecht.

§ 16 Zusammentreten

¹ Die Landesverbandstagung tritt alle vier Jahre zusammen, ferner als außerordentliche Landesverbandstagung auf Beschluss des Landesverbandsrates oder des Vorstandes. ² Sollen Neuwahlen auf einer außerordentlichen Landesverbandstagung stattfinden, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, bedarf es dazu eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Landesverbandsrates.

§ 17 Einberufung

(1) ¹ Zur Landesverbandstagung muss der Landesverbandspräsident mindestens zwei Monate vorher deren Mitglieder, den Vorsitzenden des Schiedsgerichts, die Revisoren und die Leiter der Tätigkeitszentren einladen. ² Die Landesverbandstagung ist mindestens vier Monate vorher anzukündigen.

(2) ¹ Für eine außerordentliche Landesverbandstagung beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen. ² Eine vorherige Ankündigung ist nicht erforderlich.

§ 18 Anträge

(1) Anträge zur Landesverbandstagung müssen mindestens einen Monat, zu einer außerordentlichen Landesverbandstagung mindestens eine Woche vorher eingegangen sein.

(2) Antragsberechtigt sind

1. die stimmberechtigten Mitglieder der Landesverbandstagung,
2. der Landesverbandsrat,
3. der Landesverbandsvorstand,
4. der Landesjugendvorstand,
5. die Bezirksvorstände.

2. Landesverbandsrat

§ 19 Zuständigkeit

(1) ¹ Der Landesverbandsrat sorgt für eine Zusammenfassung aller im Landesverband wirkenden Kräfte. ² Er berät und beschließt über Angelegenheiten, die nicht der Landesverbandstagung vorbehalten sind (§ 13 Absatz 1), sowie über die ihm vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten.

(2) In den Jahren, in denen die Landesverbandstagung nicht zusammentritt, ist der Landesverbandsrat außerdem zuständig für die

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisoren,

2. Ergänzungswahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundestagung, sofern nicht die Landesverbandstagung noch vor der Bundestagung zusammentritt,
3. sonst notwendige Ergänzungswahlen,
4. vorzeitige Amtsenthebung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 28 Satz 3,
5. Kenntnisnahme der Wahlen zum Landesjugendvorstand,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Genehmigung des Jahresabschlusses,
8. Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
9. Festsetzung zeitlich begrenzter und zweckgebundener Umlagen bis zur Höhe eines halben Beitragsanteils und der jeweiligen Zahlungsmodalitäten,
10. Entscheidung über ihm vorgelegte Anträge,
11. Zustimmung zur Landesjugendordnung.

(3) Jeweils beim ersten Zusammentritt nach einer ordentlichen Landesverbandstagung beruft der Landesverbandsrat die Verleihungsausschüsse für die besonderen Ehrungen des Landesverbandes.

§ 20 Zusammensetzung

(1) Den Landesverbandsrat bilden

1. die Bezirksleiter oder ein anderes Mitglied ihrer jeweiligen Bezirksvorstände,
2. die Leiter der Tätigkeitszentren des Landesverbandes,
3. die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes,
4. die Stellvertreter der Mitglieder des Landesverbandsvorstandes gemäß § 26 Absatz 4,
5. die nach § 30 berufenen Beauftragten.

(2) Den Vorsitz führt der Landesverbandspräsident oder ein Landesverbandsvizepräsident.

§ 21 Stimm- und Rederecht

(1) Stimmberechtigt sind die in § 20 unter Nr. 1 bis 3 genannten Mitglieder des Landesverbandsrates, der Vertreter eines Bezirkes jedoch nur, wenn sein Bezirk die ihm obliegenden, in § 15 Absatz 1 Satz 2 genannten Verpflichtungen erfüllt hat.

(2) Ist ein Bezirk den vorgenannten Verpflichtungen nicht nachgekommen, so ist § 15 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Jeder anwesende Stimmberechtigte hat eine Stimme.

(4) Im Landesverbandsrat haben außer dessen Mitgliedern der Vorsitzende des Schiedsgerichts, die Revisoren, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 und die Beauftragten nach § 20 Absatz 1 Nummer 5 Rederecht.

§ 22 Zusammentreten

Der Landesverbandsrat tritt jährlich mindestens einmal, ferner auf Beschluss des Landesverbandsvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen.

§ 23
Einberufung

Zur Versammlung des Landesverbandsrates muss der Landesverbandspräsident mindestens einen Monat vorher dessen Mitglieder, den Vorsitzenden des Schiedsgerichts und die Revisoren einladen.

§ 24
Anträge

(1) Anträge an den Landesverbandsrat müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes eingegangen sein.

(2) Antragsberechtigt sind

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Rates,
2. der Landesverbandsvorstand,
3. der Landesjugendvorstand,
4. Bezirksvorstände.

3. Landesverbandsvorstand

§ 25
Aufgaben

¹ Der Landesverbandsvorstand leitet den Landesverband im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ² Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Landesverbandstagung und des Landesverbandsrates sowie der übergeordneten Gremien.

§ 26
Zusammensetzung

(1) Den Vorstand bilden

1. Landesverbandspräsident,
2. bis zu drei Landesverbandsvizepräsidenten,
3. Geschäftsführer, wenn kein hauptamtlicher Geschäftsführer tätig ist,
4. Schatzmeister,
5. Leiter Ausbildung,
6. Leiter Einsatz,
7. Arzt,
8. Leiter Verbandskommunikation,
9. Justiziar,
10. bis zu drei Beisitzer,
11. zwei von der Landesjugend eingesetzte Mitglieder des Landesjugendvorstands.

(2) Sofern kein nach der Landesjugendordnung gewählter Landesjugendvorstand besteht, gehört ein Beisitzer mit dem Aufgabengebiet „Aufbau der DLRG-Jugend im Landesverband“ zum Landesverbandsvorstand.

(3) ¹ Der Landesverbandspräsident und die Landesverbandsvizepräsidenten können nicht gleichzeitig die Funktion des Schatzmeisters ausüben. ² Im Übrigen können jedoch einzelne Vorstandsfunktionen in Personalunion besetzt werden.

(4) ¹ Die in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder zu Nummer 3 bis 9 können bis zu zwei Vertreter erhalten, die im Verhinderungsfall die Funktion ihres Vorstandsmitglieds übernehmen.

§ 27 Vertretungsbefugnis

¹ Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Landesverbandspräsident und die Landesverbandsvizepräsidenten. ² Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. ³ Vereinsintern ist vereinbart, dass die Landesverbandsvizepräsidenten nur im nicht nachweispflichtigen Fall der Verhinderung des Landesverbandspräsidenten vertretungsberechtigt sind.

§ 28 Amtszeit

¹ Die in § 26 Absatz 1 unter Nummer 1 bis 10 aufgeführten Vorstandsmitglieder sowie die Stellvertreter nach § 26 Absatz 3 werden für die Zeit bis zur nächsten Landesverbandstagung gewählt, auf der Neuwahlen anstehen. ² Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl für das entsprechende Amt, spätestens jedoch mit dem Abschluss des Tagesordnungspunktes „Wahlen“. ³ Außerdem endet die Amtszeit eines der in § 26 Absatz 1 unter Nummer 1 bis 10 und Absatz 2 aufgeführten Vorstandsmitglieder oder eines Stellvertreters nach § 26 Absatz 4 vorzeitig im Zeitpunkt des Verlustes der Mitgliedschaft im Landesverband, durch Rücktritt oder durch Amtsenthebung auf Beschluss der außerordentlichen Landesverbandstagung oder des Landesverbandsrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 29 Geschäftsverteilung und geschäftsführender Vorstand

(1) Der Landesverbandsvorstand legt erstmals zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Ämter fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

(2) ¹ Es kann ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden. ² Seine Zusammensetzung und seine Aufgaben bestimmt der Vorstand.

§ 30 Beauftragte

¹ Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen. ² Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Amtszeit des Vorstandes oder durch Beschluss des Landesverbandsvorstandes.

4. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 31 Aufgaben

(1) Das Schiedsgericht, dessen Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren durch §§ 38 bis 42 der Satzung der DLRG und durch die Schiedsordnung der DLRG geregelt sind, hat die Aufgabe, innerhalb des Landesverbandes das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, insbesondere in folgenden Fällen:

1. Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdungen der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen,

2. Handlungen von Mitgliedern und Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG schädigen, sowie Regelungen der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind,
3. Verstöße gegen die in § 2 Absatz 5 und Absatz 6 genannten Grundsätze.

(2) Es hat ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus der Satzung der DLRG, dieser Satzung und den Satzungen der Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben.

(3) ¹ Es entscheidet über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. ² Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. ³ Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

(4) Die Ahndung von Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG beziehungsweise der International Life Saving Federation (ILS) obliegt dem Schiedsgericht der DLRG e.V.

§ 32 Sanktionen

(1) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Maßnahmen einzeln oder nebeneinander verhängen:

1. Rüge oder Verwarnung,
2. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
3. befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
4. befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
5. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
6. zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG beziehungsweise international im Bereich der International Life Saving Federation (ILS).

(2) Ferner kann das Schiedsgericht auf Antrag des Landesverbandsvorstandes ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion

1. seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Organe und Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder
2. sonstige wichtige Interessen der DLRG gefährdet sind oder
3. das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.

VII. Ausschüsse, Kuratorium

§ 33 Bildung von Ausschüssen

¹ Ausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschluss eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. ² Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ vorzulegen.

§ 33a
Kuratorium

Zur Mehrung des Ansehens des Landesverbandes, der Förderung und Unterstützung des Landesverbandsvorstandes bei der Bewältigung der satzungsgemäßen Aufgaben sowie zur Fortentwicklung der humanitären und rettungssportlichen Anliegen kann beim Landesverband ein Kuratorium gebildet werden. Die Mitglieder werden vom Landesverbandsvorstand berufen.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

§ 34
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist auf allen Ebenen das Kalenderjahr.

§ 35
Einladungen

(1) ¹Einladungen zu den Versammlungen der Organe müssen in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) erfolgen und die vorgesehene Tagesordnung enthalten. ²Das Original der Einladung muss vom Einladenden unterzeichnet sein.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Einladung zu einer Vorstandssitzung in Eilfällen auch durch telefonische Benachrichtigung der Einzuladenden erfolgen.

(3) Die Frist für die Einladung beträgt – soweit die Satzung nicht anderes vorschreibt – außer in den Fällen des Absatzes 2 mindestens zwei Wochen. Für die Fristwahrung genügt die fristgerechte Absendung.

(4) Zu Beginn einer jeden Versammlung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einladung festzustellen.

§ 35a
Durchführung von virtuellen Versammlungen

(1) ¹Versammlungen der Organe können auch virtuell, insbesondere als Videokonferenz aller Organmitglieder oder als Kombination einer Präsenzversammlung mit virtueller Teilnahme einzelner Organmitglieder (hybride Versammlung), durchgeführt werden, wenn dies nach Entscheidung des Einladenden zweckdienlich ist und innerhalb der Einladungsfrist zur virtuellen Durchführung eingeladen wird. ²Der technische Zugang zu einer dazu erforderlichen Plattform ist durch den Landesverband für alle Organmitglieder sicherzustellen. ³Die Organmitglieder sind dafür verantwortlich, dass dieser Zugang mit eigenen technischen Einrichtungen genutzt werden kann. ⁴Als virtuelle Versammlung eingeladene Versammlungen sind als Präsenzversammlung durchzuführen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Organs der Durchführung einer virtuellen Versammlung widerspricht. ⁵Der Widerspruch ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) einzureichen. ⁶Die Präsenzversammlung kann zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die virtuelle Versammlung stattfinden sollte. ⁷Der Versammlungsort und ein gegebenenfalls abweichender Versammlungstermin sind unverzüglich bekanntzumachen. ⁸Die Sätze 4 bis 7 sind nicht anzuwenden, wenn die Durchführung einer Präsenzversammlung durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Verfügung untersagt ist.

(2) Andere Versammlungen können stets als virtuelle Versammlung durchgeführt werden, wenn dies nach Entscheidung des Einladenden zweckdienlich ist.

§ 36 Anträge

(1) ¹ Anträge an ein Organ sind in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg), versehen mit Begründung und Unterschrift unter Wahrung der jeweils vorgeschriebenen Frist, einzureichen. ² Für die Fristwahrung ist der Eingang auf der Geschäftsstelle maßgebend.

(2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verändern, sind zulässig.

(3) ¹ Anträge betreffend nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Sachverhalte, die nicht unter Absatz 2 fallen, sind, wenn sie als dringend bezeichnet und als solche auch begründet werden, Dringlichkeitsanträge. ² Sie können nur mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.

(4) Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Versammlung eingeladenen Teilnehmern unverzüglich durch die einladende Stelle weitergeleitet werden, es sei denn, mit der Einladung ist bereits kundgetan, zu welchem Zeitraum solche Anträge nach Ablauf der Frist bei der Geschäftsstelle eingesehen oder von dort abgefordert werden können.

§ 37 Beschlussfähigkeit

(1) Zur Beschlussfähigkeit von Organen und Gremien ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Wird die vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl einer zunächst beschlussfähigen Versammlung in deren Verlauf dauerhaft unterschritten, so tritt Beschlussunfähigkeit nur ab dem Zeitpunkt ein, zu dem diese auf Antrag von der Versammlung festgestellt wird.

(3) ¹ Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb von zwei Monaten eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. ² Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden; diese Einladung kann bereits mit der Einladung zur ersten Sitzung verbunden werden. ³ Die Mindestfrist des Satzes 2 gilt nicht in Eilfällen.

§ 38 Abstimmungen und Wahlen

(1) ¹ Abstimmungen lässt der Versammlungsleiter durchführen. ² Es wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, offen abgestimmt, es sei denn, es wird geheime Abstimmung beschlossen.

(2) ¹ Beschlüsse der Organe und Gremien werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ² Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. ³ Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) ¹ Für Wahlen, ausgenommen die Wahl des Tagungspräsidiums, ist ein Wahlausschuss von drei Mitgliedern zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. ² Der Vorsitzende hat die Stellung des Versammlungsleiters.

(4) ¹ Gewählt wird grundsätzlich offen, es sei denn, es wird mit Mehrheit widersprochen. ² Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ³ Erreicht bei einer Wahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. ⁴ Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erreicht. ⁵ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) ¹ Wahlen können auch als Blockwahlen durchgeführt werden, es sei denn, es wird mit Mehrheit widersprochen oder es sind mehr Kandidaten vorhanden als die Zahl der zu wählenden Personen. ² Wird bei dieser Wahl die erforderliche Mehrheit für den Block nicht erreicht, findet anschließend die Einzelwahl der Kandidaten statt.

(6) ¹ Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt, falls die Blockwahl nach Absatz 5 nicht möglich ist, schriftlich als Gesamtwahl (verbundene Einzelwahl) in nur einem Wahlgang. ² Die

Wahlliste enthält die Namen aller Kandidaten. ³ Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Delegierte zu wählen sind. ⁴ Die Stimmabgabe erfolgt durch Kennzeichnung von mindestens der Hälfte und höchstens so vieler Namen im Stimmzettel, wie Delegierte zu wählen sind. ⁵ Stimmhäufungen auf Kandidaten sind nicht zulässig. ⁶ Gewählt sind entsprechend der Zahl der zu entsendenden Delegierten diejenigen Kandidaten, auf die nach der Reihenfolge der auf die Kandidaten abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen entfallen sind. ⁷ Die danach nicht zu Delegierten Gewählten gelten als Ersatzdelegierte in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. ⁸ Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten entscheidet das Los. ⁹ Ein Stimmzettel ist ungültig bei Stimmhäufungen oder wenn die auf ihm angegebene Zahl der Stimmen niedriger als die Hälfte oder höher als die Zahl der zu wählenden Delegierten ist.

(7) Im Übrigen regeln das Verfahren die §§ 11 und 12 der Geschäftsordnung.

§ 39 Protokoll

(1) Über den Inhalt jeder Versammlung eines Organs oder Gremiums wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern des Organs sowie den übrigen zur Versammlung zu Ladenden binnen zwei Monaten zur Kenntnis gebracht werden muss.

(2) ¹ Ein Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe schriftlich durch ein Mitglied des Organs oder eine zur Versammlung zu ladende andere Person Einspruch erhoben worden ist. ² Über einen Einspruch entscheidet die nächste Versammlung des Organs, bei Landesverbandstagungen der nächste Landesverbandsrat.

§ 40 Haupt- und Wahlamt

Wer in der DLRG oder einer ihrer Gliederungen im Bereich der Verwaltung abhängig beschäftigt ist, kann keine Wahlfunktion in Organen des Landesverbandes oder seiner Gliederungen wahrnehmen.

IX. Bestimmungen für Gliederungen

1. Allgemein

§ 41 Name

¹ Der Name der Gliederung setzt sich zusammen aus der Bezeichnung „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft“, der Gliederungsebene (Bezirk beziehungsweise Ortsgruppe) und der Bezeichnung der Gebietskörperschaft, in der sie ihren Sitz hat. ² Regionale weitere Zusätze sind statthaft, soweit dies zur Unterscheidung mehrerer Gliederungen in einer Gebietskörperschaft zweckdienlich ist.

§ 42 Zweck und Mitgliedschaft

¹ Die Vorschriften der Abschnitte II und III dieser Satzung über den Zweck und die Mitgliedschaft sind inhaltlich für alle Gliederungen verbindlich. ² Sie sind sinngemäß in die Satzung der Gliederung aufzunehmen. ³ Erweiterungen des Zweckkataloges sind nicht zulässig.

2. Organe der Gliederungen

§ 43 Allgemein

(1) ¹ Als Organe haben Bezirke die Bezirkstagung und den Bezirksvorstand, Ortsgruppen die Ortsgruppentagung und den Ortsgruppenvorstand. ² In Bezirken mit Ortsgruppen kann zusätzlich zur Bezirkstagung ein Bezirksrat gebildet werden. ³ Ferner kann in jeder Gliederung ein Schiedsgericht eingerichtet werden.

(2) Für Wahlen muss in den Satzungen der Gliederungen des Landesverbandes jeweils der Wahlmodus geregelt sein.

a) Bezirks- und Ortsgruppentagung

§ 44 Zuständigkeit

¹ Bezirks- und Ortsgruppentagung sind die obersten Organe ihrer Gliederung. ² Sie geben die Richtlinien für deren Tätigkeit und behandeln grundsätzliche Angelegenheiten. ³ Sie sind für ihre Gliederungsebene insbesondere zuständig für die

1. Entgegennahme der Berichte der übrigen Organe sowie der Revisoren,
2. Wahlen
 - a) der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes,
 - c) der Mitglieder des Schiedsgerichts,
 - d) der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Tagung der jeweils nächst höheren Gliederungsebene,
 - e) zweier Revisoren und zweier Ersatzrevisoren,
3. vorzeitige Amtsenthörung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 28 Satz 3,
4. Kenntnisnahme der Wahlen zum Jugendvorstand der Gliederung,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Festsetzung von Aufnahmegebühren, Beiträgen, Umlagen und Fälligkeiten,
7. Genehmigung des Jahresabschlusses,
8. Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
9. Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge,
10. Änderungen der Satzung der Gliederung.

§ 45 Zusammensetzung

(1) Die Bezirks- und Ortsgruppentagung setzt sich jeweils aus den Mitgliedern ihrer Gliederung zusammen.

(2) Abweichend von Absatz 1 besteht die Bezirkstagung in Bezirken mit Ortsgruppen aus den

1. Delegierten der Ortsgruppen,
2. Mitgliedern des Bezirksvorstandes.

(3) ¹ Im Falle des Absatzes 2 entsenden die Ortsgruppen je einen und darüber hinaus pro angefangene 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten. ² Soweit die Zahl der Delegierten der Ortsgruppen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkstagung unterschreitet, ist für die Bestimmung der Delegiertenzahl eine kleinere Bezugsgröße festzulegen. ³ Die Berechnung der Delegiertenzahlen erfolgt nach der Mitgliederstatistik des letzten Jahres vor der Bezirkstagung. ⁴ Stichtag für die Statistik ist jeweils der 31. Dezember.

(4) ¹ Die Namen der Delegierten zur Bezirkstagung müssen im Protokoll der Ortsgruppentagung enthalten sein, in der ihre Wahl stattgefunden hat. ² Das Protokoll ist spätestens zu Beginn der Bezirkstagung vorzulegen.

§ 46 Zusammentreten

(1) ¹ Die Bezirks- oder Ortsgruppentagung tritt jährlich einmal, ferner als außerordentliche Tagung auf Antrag des Vorstandes der Gliederung oder von fünf Prozent der Mitglieder zusammen. ² Sollen auf einer außerordentlichen Tagung Neuwahlen stattfinden, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, muss das von zehn Prozent der Mitglieder beantragt werden.

(2) ¹ Bei Bezirken mit Ortsgruppen, in denen kein Bezirksrat besteht, wird eine außerordentliche Bezirkstagung auf Antrag des Bezirksvorstandes oder der Vorstände von einem Viertel der dem Bezirk angehörenden Ortsgruppen einberufen. ² Sollen auf einer außerordentlichen Tagung Neuwahlen stattfinden, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, muss das von zwei Dritteln der Vorstände der dem Bezirk angehörenden Ortsgruppen beantragt werden.

(3) ¹ In Bezirken, in denen ein Bezirksrat gebildet wird, kann bestimmt werden, dass die Bezirkstagung in einem zwischen zwei und vier Jahren festzulegenden Turnus einzuberufen ist. ² Ferner findet auf Antrag des Bezirksvorstandes oder des Bezirksrates eine außerordentliche Bezirkstagung statt. ³ Sollen auf einer außerordentlichen Tagung Neuwahlen stattfinden, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, bedarf es eines mit der Mehrheit von zwei Dritteln gefassten Beschlusses des Bezirksrates.

§ 47 Stimmrecht

(1) Bei der Bezirkstagung von Bezirken ohne Ortsgruppen und bei Ortsgruppentagungen sind die anwesenden Mitglieder der Gliederung nach Maßgabe der §§ 5 und 6 dieser Satzung stimmberechtigt.

(2) ¹ Bei der Bezirkstagung von Bezirken mit Ortsgruppen sind die Delegierten derjenigen Ortsgruppen, die alle ihnen obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben, und die Mitglieder des Bezirksvorstandes stimmberechtigt. ² Verpflichtungen im Sinne dieser Vorschrift sind:

1. fristgerechte Abgabe
 - a) des Statistischen Jahresberichts,
 - b) der Mitgliederstatistik und der Beitragsabrechnung,
 - c) des Jahresabschlusses nebst zugehörigen Anlagen,
2. Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bezirk und dem Landesverband,
3. Erledigung der Auflagen, die durch bindende Beschlüsse der Organe übergeordneter Gliederungen erteilt wurden.

(3) ¹Ist im Falle des Absatzes 2 eine Ortsgruppe den dort genannten Verpflichtungen nicht nachgekommen, so entscheidet über die Stimmberechtigung nach Bericht des Bezirksvorstandes und Anhörung der betroffenen Ortsgruppe auf deren Antrag die Bezirkstagung. ²Es findet keine Debatte statt.

(4) Jeder anwesende Stimmberechtigte hat eine Stimme.

b) Bezirksrat

§ 48 Zuständigkeit

(1) ¹Der Bezirksrat sorgt für die Zusammenfassung aller im Bezirk wirkenden Kräfte. ²Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Bezirkstagung (§ 44 Absatz 1) vorbehalten sind.

(2) In den Jahren, in denen die Bezirkstagung nicht zusammentritt, ist der Bezirksrat insbesondere zuständig für die

1. Entgegennahme der Berichte der übrigen Organe sowie der Revisoren,
2. Ergänzungswahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesverbandstagung, sofern die Bezirkstagung nicht noch vor der Landesverbandstagung zusammentritt,
3. sonst notwendige Ergänzungswahlen,
4. vorzeitige Amtsenthebung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 28 Satz 3,
5. Kenntnisnahme der Wahlen zum Bezirksjugendvorstand,
6. Entlastung des Bezirksvorstandes,
7. Festsetzung von Umlagen, Zahlungen und Fälligkeiten,
8. Genehmigung des Jahresabschlusses,
9. Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
10. Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge.

§ 49 Zusammensetzung

Den Bezirksrat bilden

1. je zwei Mitglieder der Vorstände aller dem Bezirk angehörenden Ortsgruppen,
2. die Mitglieder des Bezirksvorstandes,
3. die Stellvertreter der Bezirksvorstandsmitglieder nach § 53 Absatz 2,
4. die nach § 54 berufenen Beauftragten des Bezirkes.

§ 50 Zusammentreten

¹Der Bezirksrat tritt jährlich einmal, ferner auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. ²In Jahren, in denen eine Bezirkstagung stattfindet, kann der Bezirksrat entfallen.

§ 51
Stimmrecht

(1) ¹Stimmberechtigt sind die in § 49 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Mitglieder des Bezirksrates. ²Für das Stimmrecht der beiden Mitglieder eines Ortsgruppenvorstandes gelten jeweils die Vorschriften des § 47 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(2) Jeder anwesende Stimmberechtigte hat eine Stimme.

c) Vorstand

§ 52
Aufgaben

¹ Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk, der Ortsgruppenvorstand die Ortsgruppe jeweils im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ² Dem Bezirksvorstand obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung und des Bezirksrates, dem Ortsgruppenvorstand der Beschlüsse der Ortsgruppentagung. ³ Darüber hinaus haben sie die für sie verbindlichen Beschlüsse der Organe übergeordneter Gliederungen umzusetzen.

§ 53
Vorstandsämter

(1) Den Vorstand bilden

1. Leiter der Gliederung,
2. mindestens ein stellvertretender Leiter der Gliederung,
3. Geschäftsführer, der nur entfallen kann, wenn keine eigene Mitgliederverwaltung besteht oder wenn ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt ist,
4. Schatzmeister,
5. Leiter Ausbildung,
6. Leiter Einsatz,
7. Vertreter des Jugendvorstandes gemäß § 12 Absatz 5, bei Fehlen eines Jugendvorstandes in der Gliederung ein Beisitzer mit dem Aufgabengebiet „Aufbau der DLRG-Jugend in der Gliederung“.

(2) ¹ Den Gliederungen steht es frei, darüber hinaus weitere Funktionen für ihren Vorstand in der Satzung zu normieren. ² Die Satzung kann ferner vorsehen, dass für Vorstandsmitglieder – ausgenommen Leiter und stellvertretende Leiter der Gliederung – Stellvertreter gewählt werden sollen, die im Falle auch nur vorübergehender Verhinderung eines Vorstandsmitglieds in dessen Funktion eintreten.

(3) ¹ Leiter und stellvertretende Leiter der Gliederung können nicht gleichzeitig die Funktion des Schatzmeisters ausüben. ² Im Übrigen können jedoch einzelne Vorstandsfunktionen in Personalunion besetzt werden.

(4) ¹ Den Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches bilden Leiter und stellvertretende Leiter der Gliederung. ² Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. ³ Gliederungsintern gilt, dass stellvertretende Leiter nur im nicht nachweispflichtigen Fall der Verhinderung des Leiters vertretungsberechtigt sind.

(5) Für die Dauer der Amtszeit der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter gilt § 28 entsprechend.

§ 54
Beauftragte

- (1) Der Vorstand kann für besondere Arbeitsbereiche Beauftragte berufen.
- (2) ¹ Beauftragte gehören nicht zum Vorstand. ² Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Amtszeit des Vorstandes oder aufgrund Vorstandsbeschlusses.

d) Schiedsgerichtsbarkeit

§ 55
Bildung des Schiedsgerichts

- (1) ¹ Gliederungen können für ihren Bereich ein Schiedsgericht wählen. ² Die Besetzung regeln die Satzung der DLRG und die Schiedsordnung der DLRG.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Schiedsgerichts entspricht der Wahlperiode des Vorstandes.
- (3) ¹ Hat eine Gliederung kein Schiedsgericht, so ist das Schiedsgericht der nächst übergeordneten Gliederung zuständig, für die ein solches Gericht besteht. ² Gliederungen ohne eigenes Schiedsgericht können in ihre Satzung eine Bestimmung zur Einrichtung einer Schiedsstelle aufnehmen, die vor Anrufung des Schiedsgerichts in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren schlichten soll.

§ 56
Aufgaben und Verfahren

¹ Die Aufgaben des Schiedsgerichts ergeben sich aus § 38 der Satzung der DLRG, §§ 31, 32 dieser Satzung und § 3 der Schiedsordnung der DLRG. ² Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts sowie die Verfahrensordnung ergeben sich aus der Schiedsordnung der DLRG.

X. Verhältnis Landesverband – Bezirke – Ortsgruppen

§ 57
Kontrollrechte

- (1) ¹ Der Landesverbandsvorstand ist berechtigt, die Tätigkeit der Gliederungen zu überwachen. ² Er kann dazu jederzeit ihre Arbeit überprüfen, in die Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, die nach § 10 Absatz 2 anzuerkennenden Satzungen, Ordnungen, Richtlinien oder Beschlüsse verstoßen wird, Hilfestellung geben und Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. ³ Gegenüber Ortsgruppen geschieht das im Zusammenwirken mit dem zuständigen Bezirksvorstand.
- (2) Die Bezirksvorstände haben die gleichen Rechte gegenüber ihren Ortsgruppen.

§ 58 Eingriffsrechte

(1) ¹Der Landesverbandsvorstand kann bei groben Missständen in einer Gliederung alle notwendigen Maßnahmen einschließlich personeller Verfügungen ergreifen, um ordnungsgemäßes Arbeiten in der betreffenden Gliederung zu gewährleisten. ²Falls Eile geboten ist, haben diese Befugnisse der Landesverbandspräsident, die Landesverbandsvizepräsidenten oder eine von ihnen beauftragte Person oder Kommission. ³Über deren Maßnahmen hat der Landesverbandsvorstand alsbald zu entscheiden.

(2) Wenn der Missstand auf andere Weise nicht behoben werden kann, muss für die betreffende Gliederung innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Tagung einberufen werden.

(3) Gegenüber Ortsgruppen werden die Maßnahmen im Zusammenwirken mit dem zuständigen Bezirk getroffen.

§ 59 Mitwirkungsrechte übergeordneter Gliederungen

(1) ¹Zu allen Bezirkstagungen und Versammlungen der Bezirksräte wird der Landesverbandsvorstand, zu allen Ortsgruppentagungen der Bezirksvorstand fristgerecht eingeladen. ²Von allen Bezirkstagungen und von allen Versammlungen des Bezirksrats wird dem Landesverbandsvorstand, von allen Ortsgruppentagungen dem Bezirksvorstand eine Ausfertigung der Niederschrift binnen zwei Monaten zugeleitet.

(2) Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen sowie deren gewählte Vertreter haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

§ 60 Pflichten der Gliederungen

(1) ¹Die Gliederungen sind verpflichtet, soweit zumutbar ihren sachlichen, materiellen und personellen Beitrag, insbesondere zu Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzmaßnahmen, die von übergeordneten Gliederungen beschlossen wurden, gegebenenfalls auch über die Gliederungsgrenze hinaus zu leisten. ²Durch Bezirke gegenüber Ortsgruppen beschlossene Maßnahmen sind dem Landesverband anzuzeigen. ³Maßnahmen des Landesverbandes gegenüber Ortsgruppen müssen im Zusammenwirken mit dem zuständigen Bezirk erfolgen.

(2) ¹Einer Gliederung, die aufgrund Beschlusses einer übergeordneten Gliederung zu einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen herangezogen wird, sind die ihr dadurch entstehenden Kosten seitens der veranlassenden Gliederung zu erstatten. ²Erfolgt die Heranziehung aufgrund Ersuchens einer staatlichen Stelle oder einer Gebietskörperschaft öffentlichen Rechts, so ist deren Gegenleistung für die Höhe der Erstattung maßgebend. ³Ein weitergehender Erstattungsanspruch besteht im Falle des Satzes 2 gegen die übergeordneten Gliederungen nicht.

(3) ¹Zu den festgelegten Terminen werden der übergeordneten Gliederung gegen Bestätigung zugeleitet

1. der Statistische Jahresbericht,
2. die Mitgliederstatistik und die Beitragsabrechnung,
3. der Jahresabschluss nebst zugehörigen Anlagen.

²Ferner sind termingerecht sämtliche Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und die Auflagen zu erledigen, die durch Beschlüsse übergeordneter Organe festgesetzt worden sind.

(4) ¹Die Fristen für den Zugang von Unterlagen und Zahlungen werden gegenüber Bezirken von der Landesverbandstagung oder dem Landesverbandsrat, gegenüber den Ortsgruppen durch die Bezirkstagung oder den Bezirksrat festgesetzt. ²Für die Wahrung der Frist ist der Zugang maßgebend.

§ 61
Interner Geschäftsverkehr

¹ Im internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten. ² Dieser führt jeweils über die unmittelbar übergeordnete beziehungsweise nachgeordnete Gliederung.

XI. Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen

§ 62

(1) ¹ Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. ² Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG geregelt.

(2) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

(3) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt die Schiedsordnung der DLRG.

(4) ¹ Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. ² Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG. ³ Darüber hinaus beschließt der Landesverband über anderweitige Ehrungen von Mitgliedern und Gliederungen. ⁴ Bezirke können Ehrenmitgliedschaften mit Zustimmung des Landesverbandsvorstandes verleihen. ⁵ Ortsgruppen können Ehrenmitgliedschaften mit Zustimmung des Bezirksvorstandes verleihen.

(5) Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die jeweilige Wirtschaftsordnung der DLRG geregelt.

(6) ¹ Für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen gilt das Regelwerk Rettungssport der DLRG. ² Zur Bekämpfung des Dopings findet die Anti-Doping-Ordnung der DLRG Anwendung, die auf den Regelungen der WADA und NADA aufbaut. ³ Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der Satzung der DLRG e.V. verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

(7) Die von der DLRG zu ergreifenden Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt im Verband werden durch eine vom Bundesverband zu erlassende Ordnung festgelegt. Diese kann durch Beschlüsse der Organe des Landesverbandes weiter ausgestaltet werden.

(8) Richtlinien und Anweisungen der DLRG sind für alle Gliederungen verbindlich.

XII. Veröffentlichungsorgan

§ 63

¹ Das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG wird anerkannt. ² Beschlüsse der Landesverbandstagung über das Veröffentlichungsorgan betreffende Bezugspflichten sind für Gliederungen und Mitglieder bindend.

XIII. Schlussbestimmungen

§ 64 Satzungsänderungen

(1) ¹ Änderungen dieser Satzung können nur von der Landesverbandstagung beschlossen werden. ² Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. ³ Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Präsidiums der DLRG.

(2) ¹ Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung zusammen mit der Einladung zur Tagung bekannt gegeben werden. ² Anträge auf Satzungsänderung müssen drei Monate vor der Landesverbandstagung beim Landesverband eingehen.

(3) Änderungen, die sich aus der Diskussion über anstehende satzungsändernde Anträge ergeben, sind zulässig und unterliegen nicht der Antragsfrist.

(4) ¹ Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht, Finanzamt oder vom Präsidium der DLRG für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. ² Die Mitglieder der Landesverbandstagung sind von diesen Satzungsänderungen unverzüglich über die Bezirksgeschäftsstellen zu informieren.

§ 65 Auflösung des Landesverbandes

(1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Landesverbandstagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) ¹ Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an die DLRG-Stiftung Wasserrettung Nordrhein, ersatzweise an die DLRG e.V., äußerst ersatzweise an einen anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung. ² Die Begünstigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

§ 66 Inkrafttreten der Satzung

(1) ¹ Diese Satzung wurde durch die ordentliche Landesverbandstagung vom 30. Oktober 2016 in Königswinter beschlossen. ² Sie wurde am 4. März 2017 durch das Präsidium der DLRG genehmigt und am 26. Juni 2017 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Registernummer VR 5923 eingetragen. ³ Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in Kraft.

(2) ¹ §35a wurde durch die ordentliche Landesverbandstagung am 19. Juni 2021 in Köln neu eingefügt. ² Die Satzungsänderung wurde am 4. September 2021 durch das Präsidium der DLRG genehmigt und am 17. Dezember 2021 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Registernummer VR 5923 eingetragen. ³ Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in Kraft.

(3) Die §§2 Absatz 6, 31 Absatz 1 und 62 Absatz 6 wurden durch die ordentliche Landesverbandstagung am 25. Mai 2025 in Essen neu eingefügt. Der § 2 Absatz 4 wurde geändert. ² Die Satzungsänderung wurde am 06. September 2025 durch das Präsidium der DLRG genehmigt und am 25. März 2026 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Registernummer VR 5923 eingetragen. ³ Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in Kraft.